6243/AB
vom 06.11.2026 zu 6851/J (XXVIII. GP)

Bundesministerium
Justiz

bmj.gv.at

Dr.in Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.750.927

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6851/J-NR/2026

Wien, am 06. November 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. September 2026 unter der Nr. **6851/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Österreichs Jugendstrafvollzug: Ex-Häftlinge erzählen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Jugendliche und junge Erwachsene befanden sich in den Jahren 2020 bis 2025 in österreichischen Justizanstalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Justizanstalt)*

Für die Anzahl an angehaltenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Jahresdurchschnittswerte) wird auf die folgenden Tabellen verwiesen.

Jugendliche						
Justizanstalt / FTZ	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Asten				1,00	1,07	1,00
Eisenstadt	1,00	1,00	1,31	1,26	1,89	1,99

Feldkirch	4,83	2,80	2,24	4,90	3,69	4,54
Gerasdorf	27,59	25,02	23,38	24,25	22,23	
Graz-Jakomini	6,66	4,98	11,82	9,14	13,72	16,91
Innsbruck	10,34	2,76	8,55	7,70	10,61	10,82
Klagenfurt	1,79	1,04	1,83	1,50	2,70	7,19
Korneuburg	1,65	1,19	1,44	1,80	2,55	3,30
Krems	1,18	1,04	1,03	1,32	1,89	2,27
Leoben	2,05	1,77	3,62	3,18	3,28	6,44
Linz	10,05	5,79	7,13	11,10	11,50	10,64
Ried im Innkreis	3,24	1,60	1,00	1,01	1,65	1,63
Salzburg	7,89	4,70	6,87	9,78	9,26	7,54
Schwarzau	1,15	1,18	1,30	1,04	2,67	3,63
St Pölten	3,41	3,42	3,53	3,32	4,20	3,20
Wels	1,75	1,64	2,72	3,34	2,66	2,21
Wiener Neustadt	2,75	1,62	1,72	2,31	5,81	4,16
Wien-Josefstadt	23,38	18,09	24,33	23,44	32,55	52,79
Wien-Mittersteig	1,00		1,00	1,02	1,00	1,00
Wien-Münnichplatz						14,42
Wien-Simmering						1,20

Junge Erwachsene						
Justizanstalt / FTZ	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Asten	4,94	2,62	3,01	2,41	2,02	1,87
Eisenstadt	6,20	2,80	9,43	6,55	6,52	8,75
Feldkirch	11,22	7,72	8,35	4,40	7,31	8,47
Garsten	7,70	4,45	3,83	2,00	7,52	6,46
Gerasdorf	20,48	25,72	21,29	18,32	22,04	20,72
Göllersdorf	1,47	2,26	3,44	3,41	1,23	1,00
Graz-Jakomini	37,31	25,90	31,90	32,04	34,72	34,52
Graz-Karlau	9,81	5,19	6,01	3,57	5,51	5,10
Hirtenberg	11,28	15,70	7,90	6,54	7,84	4,72

Innsbruck	17,31	16,28	13,20	15,63	14,08	15,50
Klagenfurt	14,36	13,47	7,78	11,19	9,95	13,46
Korneuburg	10,56	14,41	10,17	6,75	10,91	12,01
Krems	9,85	8,00	7,95	4,38	6,55	10,13
Leoben	10,06	7,82	7,59	9,56	13,96	12,25
Linz	17,33	16,16	19,44	22,75	22,39	21,98
Ried im Innkreis	7,06	6,82	4,09	6,32	5,61	3,27
Salzburg	19,51	14,46	11,15	11,03	11,48	13,33
Schwarzau	1,73	2,64	3,13	2,27	4,19	3,68
Sonnberg	6,51	2,69	4,92	4,18	2,07	4,61
St Pölten	8,60	10,25	7,95	10,01	8,30	11,13
Stein	2,45	3,72	2,53	2,14	3,55	6,77
Suben	8,54	6,80	5,05	6,16	8,12	2,76
Wels	5,90	7,48	9,43	11,91	9,65	9,11
Wiener Neustadt	12,00	6,55	8,88	11,27	14,70	15,94
Wien-Favoriten	1,66	1,00	1,54	1,54		
Wien-Josefstadt	67,60	54,08	58,42	52,16	56,67	66,99
Wien-Mittersteig	1,67	1,14	3,02	3,70	3,83	1,92
Wien-Münnichplatz						1,00
Wien-Simmering	21,13	15,09	18,87	25,98	16,32	12,45

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Wie hoch war die durchschnittliche Auslastung der für Jugendliche vorgesehenen Haftplätze in den Jahren 2020 bis 2025? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Justizanstalt)*
- *3. In welchen Justizanstalten kam es 2020 bis 2025 zu einer Überbelegung von Jugendabteilungen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*

Für Jugendliche vorgesehene Jugendabteilungen gibt es in den Justizanstalten Graz-Jakomini, Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Linz, Salzburg, Schwarzau, Wien-Josefstadt bzw. Wien-Münnichplatz.

In den Justizanstalten Linz und Wien-Josefstadt gab es über die ausgewiesenen Haftplätze einen Mehrbedarf, der mit der Erweiterung anderer Haftplätze in anderen Abteilungen kompensiert wurde.

Genaue Zahlen können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Justizanstalt	**Haftplätze**	**Belag**					
		2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Innsbruck	13	11	11	11	11	11	11
Graz-Jakomini	12	15	15	15	15	15	15
Klagenfurt	17	6	6	6	6	6	6
Leoben	11	7	7	7	7	7	7
Linz	8	15	15	15	15	15	15
Salzburg	20	5	5	5	5	5	5
St. Pölten	7	2	2	2	2	2	2
Wien-Josefstadt	25	34	34	34	34	34	34
Wien-Münnichplatz[1]	92						50
Schwarzau	6	6	11	11	11	11	11

Zur Frage 4:

- *Wie oft mussten in den Jahren 2020 - 2025 Jugendliche in Zellen untergebracht werden, die die vorgesehene Belegungszahl überschritten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Justizanstalt)*

Eine zentralisierte Erfassung aller Hafträume (worauf sich der Begriff „Zellen“ wohl bezieht), in welchen die vorgesehene Belagszahl überschritten wird, besteht nicht. Die händische Ermittlung der Daten zur Beantwortung dieser Frage würde daher einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand darstellen.

[1] Gemäß Sprengelverordnung wurde die Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münnichplatz per 1.1.2025 eingerichtet.

Zur Frage 5:

- *Wie viele Jugendliche waren in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils in Einzelhaft bzw. besonders gesicherten Haftformen untergebracht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Justizanstalt und Einzelhaft bzw. gesicherte Haftformen)*

Im gesamten Berichtszeitraum wurden bei insgesamt 873 Anhaltungen 347 Jugendliche in Einzelunterbringungen angehalten. Detaillierte Daten hierzu sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Einzelunterbringung nach:	**Kalenderjahre**							
Justizanstalt oder Forensisch-therapeutisches Zentrum	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**Anzahl Anhaltungen**	**Anzahl Personen**
§ 103 Abs 2 Z 1a StVG - Einzelhaftraum								
Asten					2		2	1
Gerasdorf	8	2	3	7	3	2	25	18
Graz-Jakomini			1	2			3	2
Innsbruck	11		1	2			14	8
Korneuburg						1	1	1
Linz					3	1	4	1
St Pölten			5	1			6	5
Wien-Josefstadt	7	4	17	24	30	39	121	95
§ 103 Abs 2 Z 4 StVG - besonders gesicherte Zelle								
Asten						1	1	1
Eisenstadt					1	2	3	2
Feldkirch	1		3	1	4	3	12	8
Gerasdorf	11	1	2	18	8		40	21
Graz-Jakomini	1	4	2	4	2		13	12
Innsbruck	14	1	1	4	5	5	30	21
Klagenfurt						1	1	1
Korneuburg	2				4	3	9	6
Krems						5	5	1
Leoben				2		1	3	3

Linz	2	1	2	8	3	3	19	10
Ried im Innkreis	1		1	1			3	3
Salzburg		1	1			1	3	3
Schwarzau					2	1	3	2
St Pölten				1	2		3	3
Wels		1		1			2	2
Wiener Neustadt		1		1	1	1	4	4
Wien-Josefstadt	1	2	1	1	1	6	12	12
Wien-Münnichplatz						8	8	7
§ 114 Abs 2 StVG - einfacher Hausarrest								
Gerasdorf	2						2	2
Linz	1						1	1
Salzburg	2		2				4	3
Wien-Josefstadt	8				1	2	11	8
§ 114 Abs 3 Z 1 StVG - strenger Hausarrest mit Beschr. der Beleuchtung								
Feldkirch	1	2					3	3
Gerasdorf				1			1	1
Graz-Jakomini		2	1		1		4	3
Ried im Innkreis		1					1	1
St Pölten	1		1	1			3	3
§ 114 Abs 3 Z 2 StVG strenger Hausarrest mit Entzug der Arbeit								
Feldkirch			2		1		3	2
Gerasdorf		1	3	2			6	5
Graz-Jakomini			1				1	1
Innsbruck			1				1	1
Korneuburg					1		1	1
St Pölten	1	1	2				4	4
Wien-Josefstadt			1	1			2	1

§ 116 Abs 2 StVG - Absonderung								
Asten					1		1	1
Feldkirch	1			2	3		6	5
Gerasdorf	50	49	45	87	28		259	118
Graz-Jakomini	1	4	4	3	3	3	18	13
Innsbruck	7	2	8	7	8		32	19
Klagenfurt						2	2	2
Korneuburg					1		1	1
Linz		2		2	3		7	4
Ried im Innkreis		1					1	1
Salzburg	1		1		2		4	3
St Pölten		4		4		3	11	8
Wien-Josefstadt	16	19	17	10	21	21	104	76
Wien-Münnichplatz						26	26	19
§ 125 StVG - Einzelhaft								
Feldkirch				1			1	1
Gerasdorf		1					1	1
Innsbruck	1						1	1
Gesamtergebnis	**152**	**107**	**129**	**199**	**145**	**141**	**873**	**347**

Zur Frage 6:

- *Wie viele Planstellen für den Jugendstrafvollzug bestehen derzeit bundesweit?*
 - *a. Wie viele dieser Planstellen sind aktuell unbesetzt?*

In der Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münnichplatz sind zum Stichtag 1. September 2026 von 58 Exekutivdienstplanstellen 50,25 besetzt. Dies entspricht einem Besetzungsgrad im Bereich der Exekutive von 86,64 %. Die fehlenden Exekutivbediensteten werden bis zur vollständigen Besetzung der Exekutivdienstplanstellen mit Dienstzuteilungen abgedeckt. Elf der zwölf Planstellen für nichtexekutives Personal der Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münnichplatz sind zum Stichtag 1. September 2026 besetzt. Mit 15. Oktober 2026 wurde eine Vollbesetzung erreicht.

Zusätzlich sind 11,45 Aufträge der Justizbetreuungsagentur im Betreuungsbereich (Krankenpflege, Ergotherapie, Psychologie, Sozialarbeit, Psychotherapie und Sozialpädagogik) erfüllt.

Wie viele Bedienstete in den weiteren Justizanstalten und Forensisch-therapeutischen Zentren ausschließlich im Jugendvollzug eingesetzt sind, kann mangels zentralisierter Erfassung nicht konkret mitgeteilt werden. Die Auswertung würde einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen.

Zur Frage 7:

- *Wie hat sich die Zahl der Bediensteten im Jugendstrafvollzug in den Jahren 2020 - 2025 entwickelt?*

Hingewiesen sei insbesondere auf die Eröffnung der Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münnichplatz im Jahr 2025. Seitdem steigt die Planstellenbesetzung laufend.

Eine Entwicklung über den geforderten Zeitraum kann mangels zentralisierter Erfassung des in den weiteren Vollzugseinrichtungen im Jugendvollzug eingesetzten Personals ohne unvertretbaren Aufwand nicht dargestellt werden (siehe Beantwortung Frage 6, letzter Satz).

Zur Frage 8:

- *Wie viele speziell für die Arbeit mit Jugendlichen ausgebildete Justizwachebedienstete stehen derzeit zur Verfügung?*

Bis dato haben 50 Justizwachebedienstete den Lehrgang Jugendvollzug zur Gänze abgeschlossen.

Zur Frage 9:

- *Welche Maßnahmen wurden seit 2020 gesetzt, um zusätzliches Fachpersonal für den Jugendstrafvollzug zu gewinnen?*

Es erfolgten und erfolgen eine Vielzahl an Maßnahmen, wie die Durchführung von Ausschreibungen, Interessentinnen- und Interessentensuchen, Dienstzuteilungen zum Kennenlernen der Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münnichplatz, zur Besetzung der Planstellen in der Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münnichplatz sowie die Erfüllung der Aufträge der Justizbetreuungsagentur in dieser Dienststelle.

Zur Frage 10:

- *Wie viele Psychologinnen und Psychologen stehen aktuell für die Betreuung jugendlicher Insassinnen und Insassen zur Verfügung? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalt)*

Österreichweit sind für die Justizanstalten und Forensisch-therapeutischen Zentren 63,75 Planstellen sowie 90,3 JBA Aufträge Psychologie vorhanden und zum Stichtag 1. September 2026 54,3 Planstellen besetzt sowie 91,21 JBA Aufträge Psychologie (leichte Überbesetzung) erfüllt.

In der Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münnichplatz stehen zum Stichtag 1. September 2026 2,95 Kapazitäten Psychologie zur Verfügung. Mit Wirksamkeit vom 15. Oktober 2026 wurde die Leitung des Psychologischen Dienstes in der Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münnichplatz besetzt.

Wie viele der o.g. Kapazitäten in den sonstigen Vollzugseinrichtungen für den Jugendvollzug verwendet werden, müsste manuell erhoben werden, was einen unvertretbaren Verwaltungsaufwand bedingen würde (siehe auch Beantwortung Frage 6, 7).

Zur Frage 11:

- *Wie viele Psychiaterinnen und Psychiater stehen aktuell für die Betreuung jugendlicher Insassinnen und Insassen zur Verfügung? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalt)*

Österreichweit sind eine Planstelle sowie 23,16 Aufträge Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin vorhanden, wobei zum Stichtag 1. September 2026 1 Planstelle besetzt sowie 10,42 JBA-Aufträge Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin erfüllt sind. Zur Frage wie viele Kapazitäten hiervon für den Jugendvollzug verwendet werden liegen keine Daten vor.

Zur Frage 12:

- *Wie viele psychologische Betreuungsgespräche fanden in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils statt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Justizanstalt)*

Eine Aufschlüsselung nach absoluten Zahlen und Jahren wäre mit unvertretbarem Aufwand verbunden und überdies angesichts der jeweils deutlich abweichenden Belagszahl der Vollzugseinrichtungen nicht zielführend. Es sei auf nachstehende Tabelle verwiesen, welche die durchschnittliche Anzahl an psychologischen Betreuungsgesprächen / Beratung pro 1000 Belagstage (im Zeitraum Jänner bis September 2026) darstellt.

Justizanstalt	Summe Betreuungsverlauf
Eisenstadt	13,97
Feldkirch	33,72
Graz-Jakomini	23,91
Innsbruck	21,99
Klagenfurt	13,69
Korneuburg	33,7
Krems	34,39
Leoben	22,04
Linz	13,63
Ried im Innkreis	12,28
Salzburg	11,87
St Pölten	14,32
Wels	14,33
Wiener Neustadt	19,58
Wien-Josefstadt	20,11
Gerasdorf	39,11
Graz-Karlau	17,55
Hirtenberg	17,93
Schwarzau	23,41
Sonnberg	19,45
Stein	10,24
Suben	6,66
Wien-Simmering	22,73
Asten	2,2
Garsten	2,59
Göllersdorf	9,94
Wien-Favoriten	2,71
Wien-Mittersteig	1,47
Wien-Münnichplatz	60,85

Zur Frage 13:

- *Wie lange beträgt die durchschnittliche Wartezeit auf ein psychologisches Erstgespräch nach Haftantritt?*

Es ist nicht möglich, einen sachdienlichen Durchschnittswert anzugeben. Festgehalten werden kann, dass bei Jugendlichen verpflichtend eine Zugangsanamnese sowie ein Zugangsgespräch durch den Psychologischen Dienst gemäß den erlassmäßigen Vorgaben durchzuführen sind.

Zur Frage 14:

- *Wie lange beträgt die durchschnittliche Wartezeit auf einen psychiatrischen Termin?*

Es ist nicht möglich, einen sachdienlichen Durchschnittswert anzugeben, da die Untersuchungen nach Dringlichkeit gereiht werden. Es wird angemerkt, dass an der Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münnichplatz mehrmals wöchentlich Kinder- und Jugendpsychiater:innen anwesend sind, die die Inhaftierten betreuen und auch die Terminfrequenz festlegen. Sollte ein akuter Untersuchungsbedarf bestehen und eine fachärztliche Begutachtung im Haus aktuell unmöglich sein, erfolgt eine Überstellung nach § 71 StVG in die Psychiatrie des nächstgelegenen öffentlichen Krankenhauses.

Zur Frage 15:

- *Wie viele Suizidversuche gab es in österreichischen Justizanstalten in den Jahren 2020 bis 2025? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Justizanstalt und Alter)*

Die Durchführung einer entsprechenden Auswertung nach Alter wäre mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden, weshalb sich die nachfolgende Tabelle auf eine Aufschlüsselung nach Vollzugseinrichtung und Jahr beschränkt.

Vollzugseinrichtung	**Suizidversuche**
2020	
FTZ Asten	2
FTZ Garsten	1
Gerasdorf	1

Graz-Jakomini	1
Graz-Karlau	1
Innsbruck	1
Leoben	2
Linz	2
St. Pölten	1
Wels	2
Wien-Josefstadt	6
Wien-Simmering	1
SUMME	**21**

2021	
Eisenstadt	2
FTZ Garsten	1
Graz-Jakomini	2
Innsbruck	3
Leoben	1
Linz	1
Stein	4
Wels	1
Wien-Josefstadt	3
Wien-Simmering	2
SUMME	**20**

2022	
Eisenstadt	2
Gerasdorf	1
Graz-Jakomini	2
Graz-Karlau	1
Klagenfurt	1

Sonnberg	1
St. Pölten	1
Stein	1
Wien-Josefstadt	3
SUMME	**13**

2023	
FTZ Asten	1
FTZ Garsten	3
Gerasdorf	1
FTZ Göllersdorf	1
Graz-Jakomini	2
Wien-Josefstadt	2
Graz-Karlau	1
Klagenfurt	1
Krems	1
Leoben	1
Linz	1
Wien-Mittersteig	2
Ried	1
Wien-Simmering	1
St. Pölten	1
Stein	3
Suben	1
Wiener Neustadt	1
SUMME	**25**

2024	
FTZ Asten	4
FTZ Garsten	1

Gerasdorf	1
Graz-Jakomini	3
Graz-Karlau	1
Innsbruck	1
Korneuburg	1
Linz	1
St. Pölten	1
Stein	1
Suben	1
Wiener Neustadt	3
Wien-Josefstadt	3
SUMME	**22**

2025	
FTZ Asten	7
Feldkirch	1
Graz-Jakomini	1
Graz-Karlau	4
Hirtenberg	1
Innsbruck	2
Klagenfurt	2
Krems	2
Linz	3
Ried	1
Schwarzau	1
Stein	5
Suben	1
Wien-Josefstadt	10
Wien-Simmering	3
SUMME	**44**

Zur Frage 16:

- *Wie viele Suizide gab es in österreichischen Justizanstalten in den Jahren 2020 bis 2025? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Justizanstalt und Alter)*

Es wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen:

Suizide	
Vollzugseinrichtung	**Alter**
2020	
FTZ Asten	51
FTZ Asten	38
FTZ Garsten	50
Graz-Karlau	41
Wels	62
Linz	60
St. Pölten	50
Wien-Josefstadt	42
SUMME	**8**

2021	
Eisenstadt	52
Graz-Jakomini	28
Hirtenberg	22
Innsbruck	31
Innsbruck	61
Korneuburg	53
Leoben	53
Linz	50
Linz	34
Salzburg	24
Stein	42

Wr. Neustadt	36
Wien-Josefstadt	42
Wien-Josefstadt	43
Wien-Josefstadt	23
SUMME	**15**

2022	
Graz-Jakomini	36
Graz-Karlau	37
Stein	51
Suben	45
Wien-Josefstadt	31
Wien-Josefstadt	36
SUMME	**6**

2023	
FTZ Wien-Mittersteig	
Graz-Jakomini	55
Innsbruck	27
Krems	46
Leoben	
Salzburg	57
Stein	53
Stein	73
Stein	34
Stein	38
Wr. Neustadt	33
Wien-Josefstadt	35
SUMME	**6**

2024	
Feldkirch	37
FTZ Garsten	27
Graz-Jakomini	54
Graz-Jakomini	33
Graz-Jakomini	56
Klagenfurt	29
Leoben	63
Salzburg	40
Stein	40
Stein	26
Stein	36
Wien-Josefstadt	66
SUMME	**12**

2025	
FTZ Asten	50
Wien-Josefstadt	23
Wien-Josefstadt	45
Graz-Jakomini	28
Salzburg	66
Sonnberg	54
Stein	39
Wr. Neustadt	66
SUMME	**8**

Zur Frage 17:

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden nach Empfehlungen der Volksanwaltschaft zur Suizidprävention umgesetzt?*

Es gilt, dass sämtliche Empfehlungen der Volksanwaltschaft (VA) stets genau geprüft werden und eine Umsetzung naturgemäß nur im geltenden gesetzlichen und budgetären Rahmen erfolgen kann. Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen nimmt jede Empfehlung der VA, insb. auch jene betreffend Suizidprävention, zum Anlass die etablierten Prozesse und Gegebenheiten kritisch zu hinterfragen und – so dies auch aus Sicht der Generaldirektion erforderlich und möglich ist – Änderungen zu initiieren. So wurde etwa per Erlass Betreuungsmindeststandards für gemäß § 103 Abs 2 Z 4 StVG untergebrachte Personen, bei denen die Gefahr eines Suizides besteht, sowie die Vorgehensweise nach Suizid von Insass:innen („Checkliste Suizid“) festgelegt.

Im Folgenden werden einige konkrete Empfehlungen der VA sowie deren Umsetzung durch die Justizverwaltung dargestellt.

- *„Bei der Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume ist auf die Prävention von Selbstverletzung oder Suizidversuchen zu achten. Sie sind so auszustatten, dass keine Verletzungsgefahr besteht.“*

Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Sicherheits- und Betreuungssettings in krisenhaften Situationen“, an welcher auch Vertreter:innen der VA beteiligt waren, wurden Mindeststandards für besonders gesicherte Hafträume definiert. Die Umsetzung dieser Mindeststandards wird laufend und im Rahmen der budgetären Möglichkeiten vorgenommen. Regelmäßige Kontrollen erfolgen im Rahmen von Aufsichtsfahrten sowie unangekündigten Anstaltsbesuchen der Bundeskommission für den Straf- und Maßnahmenvollzug.

- *„Besonders gesicherte Hafträume müssen über eine gefahrenfrei benutzbare Sitz- und Liegemöglichkeit verfügen. Sie sollen mit einem ca. 50 cm hohen Sitz- und Liegequader aus Hartschaum ausgestattet sein, der mit einer abwaschbaren, desinfizierbaren Folie überzogen ist.“*

Diese Empfehlung ist bereits umgesetzt.

- *„Nach der Verlegung soll bei jeder bzw. jedem Inhaftierten so rasch wie möglich eine Überprüfung des VISCI-Status (Viennese Instrument for Suicidality in Correctional Institutions – Instrument zur Suizidprävention) erfolgen. Dies ist zu dokumentieren.“*

- *„Bekannte Risikofaktoren aus Vorhaften (insbesondere in der Vergangenheit liegende Suizidversuche etc.) sollen bei der Suizideinschätzung berücksichtigt werden.“*

Die Justizverwaltung evaluiert und prämiert Suizidpräventionskonzepte. Erkenntnisse der Fachgruppe Suizidprävention werden an Anstalten kommuniziert.

- *„Personen, die beim Zugang nach VISCI „Rot" eingestuft wurden, sollen ehestmöglich dem psychiatrischen Fachdienst vorgestellt werden.“*

Entsprechende Vorgaben ergehen erlassweise an das Vollzugspersonal.

- *„Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Insassinnen und Insassen, die latent oder akut suizidgefährdet sind und deren Status in der elektronischen Vollzugsverwaltung „gelb“ oder „rot“ ist, keinen Zugriff auf Rasierklingen haben.“*

Die Empfehlung wurde zunächst durch entsprechende erlassmäßige Vorgaben umgesetzt, stellte sich allerdings im Rahmen einer Evaluierung als nicht praxistauglich dar. Seit 2017 ist nur mehr der Erwerb und Besitz von Einwegrasierern mit fixen Rasierklingen erlaubt.

- *„Die Bundeskommission regt an ein fortlaufendes Register anzulegen, in dem sämtliche Daten von selbstverletzenden Verhalten, Suizidversuche und Suizide gesammelt werden, damit Auffälligkeiten (Muster und Häufungen) ebenso wie Risikotendenzen erkannt und gezielte Präventionsmaßnahmen eingeleitet werden können.“*

Es ist auf die bereits oben erwähnte Fachgruppe Suizidprävention, die sämtliche Vorfälle aufarbeitet, zu verweisen. Auch die erlassmäßige Regelung der Anwendung eines Gesprächsleitfadens nach einem solchen Vorfall, um Muster und Häufungen von derartigen Vorfällen zu erkennen sowie suizidpräventiv einwirken zu können, ist hier zu erwähnen. Damit gehen auch ein zusätzlicher Kontaktpunkt zum Psychologischen Dienst und die entsprechende fachliche Behandlung einher. Diese Vorgehensweise hat sich in der Praxis bewährt. Ein Controllingbericht zu Todesfällen wurde erarbeitet.

Zur Frage 18:

- *Wie wird sichergestellt, dass die Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes hinsichtlich Duschmöglichkeiten eingehalten werden?*

Nach § 42 Abs 3 StVG haben Strafgefangene täglich so viel warmes Wasser zu erhalten, dass sie sich gründlich reinigen können. Darüber hinaus ist ihnen so oft wie nötig, mindestens aber zweimal pro Woche, Gelegenheit zu einem warmen Brause- oder Vollbad zu geben. Hat eine inhaftierte Person zwar bereits zwei Bäder in der Woche konsumiert, sich aber dann einer besonders schmutzintensiven Arbeit unterzogen, so hat sie ein subjektiv-öffentliches Recht auf ein weiteres Bad.

Hinweise auf die Nichteinhaltung dieser gesetzlichen Mindestvorgaben seitens der Vollzugseinrichtungen liegen nicht vor. Vielmehr wird in der Praxis erfahrungsgemäß je nach zeitlicher und infrastruktureller Verfügbarkeit auch tägliches Duschen ermöglicht. So sind bspw. in der Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münnichplatz sämtliche Hafträume mit einem eigenen Sanitärbereich (Dusche/WC) eingerichtet, sodass die Benützung derselben im Ermessen der Jugendlichen durchgeführt werden kann.

Zur Frage 19:

- *Wie viele Beschwerden über mangelhafte Unterbringung oder Überbelegung wurden 2020 bis 2025 registriert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Justizanstalt)*

Eine zentralisierte Erfassung von Beschwerden unter diesem konkreten Gesichtspunkt erfolgt nicht. Die Beantwortung dieser Frage würde daher einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand darstellen.

Die Beschwerdequote (das ist die Anzahl oder der Anteil der beschwerdeführenden Personen in Haft an allen Personen in Haft) lag im Zeitraum Jänner bis September 2026 bei durchschnittlich 12,71%.

Zur Frage 20:

- *Wie viele Jugendliche nahmen 2020 - 2025 an Ausbildungs-, Lehr- oder Qualifizierungsmaßnahmen teil? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Justizanstalt)*
 - *a. Wie hoch war die Erfolgs- bzw. Abschlussquote dieser Maßnahmen?*

Nachfolgende Tabelle weist die Anzahl aller Bildungsmaßnahmen aus. Angemerkt wird, dass im Zeitraum 2020-2021 diesbezüglich keine strukturierte Datenerfassung erfolgte.

Vollzugseinrichtung	2022	2023	2024	2025	∑
Eisenstadt	0	0	2	8	10
Feldkirch	1	11	9	12	33
Krems	1	0	9	19	29
Ried im Innkreis	2	2	4	6	14
Wels	7	14	19	4	44
Korneuburg	3	0	3	9	15
Leoben	8	14	4	46	72
Linz	79	179	405	309	972
Salzburg	41	60	116	49	266
St. Pölten	10	11	21	27	69
Wiener Neustadt	0	2	14	2	18
Graz Jakomini	38	52	109	134	333
Innsbruck	52	69	120	155	396
Klagenfurt	3	3	27	43	76
Wien-Josefstadt	84	222	326	221	853
Gerasdorf	119	240	33	13	405
Schwarzau	0	0	1	30	31
Sonnberg	0	0	0	0	0
Suben	0	0	0	0	0
Graz-Karlau	0	0	0	0	0
Hirtenberg	0	0	0	0	0
Wien-Simmering	0	1	2	12	15
Stein	0	0	0	0	0
Asten	0	0	12	24	36
Garsten	0	0	0	0	0
Göllersdorf	0	0	0	0	0
Wien-Favoriten	0	0	0	0	0
Wien-Mittersteig	6	0	0	0	6

Wien-Münnichplatz	0	0	0	235	235

In der folgenden Tabelle sind die positiv abgeschlossenen Bildungsmaßnahmen nachvollziehbar:

Vollzugseinrichtung	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**∑**
Eisenstadt	0	0	0	7	7
Feldkirch	0	3	7	6	16
Krems	1	0	8	10	19
Ried im Innkreis	2	1	1	5	9
Wels	0	6	11	3	20
Korneuburg	2	0	1	1	4
Leoben	3	7	4	35	49
Linz	72	173	390	250	885
Salzburg	22	35	78	37	172
St. Pölten	9	11	19	14	53
Wiener Neustadt	0	0	9	0	9
Graz Jakomini	15	24	82	103	224
Innsbruck	7	39	80	90	216
Klagenfurt	2	2	18	28	50
Wien-Josefstadt	64	142	219	132	557
Gerasdorf	87	140	22	7	256
Schwarzau	0	0	1	23	24
Sonnberg	0	0	0	0	0
Suben	0	0	0	0	0
Graz-Karlau	0	0	0	0	0
Hirtenberg	0	0	0	0	0
Wien-Simmering	0	1	2	2	5
Stein	0	0	0	0	0
Asten	0	0	12	24	36

Garsten	0	0	0	0	0
Göllersdorf	0	0	0	0	0
Wien-Favoriten	0	0	0	0	0
Wien-Mittersteig	3	0	0	0	3
Wien-Münnichplatz	0	0	0	153	153

Zur Frage 21:

- *Welche Lehrberufe können derzeit in den einzelnen Jugendabteilungen erlernt werden?*

Jugendliche können je nach Standort Lehrberufe in den anstaltseigenen Lehrwerkstätten erlernen, insbesondere in handwerklichen Bereichen (z. B. Metall, Holz, Lager/Logistik, Gastronomie). Zusätzlich werden in Kooperation mit AMS und BFI verkürzte Lehrausbildungen angeboten.

Zur Frage 22:

- *Nach welchen Kriterien erfolgen Verlegungen von Jugendlichen?*

Verlegungen erfolgen nach pädagogischen, sicherheitsrelevanten und organisatorischen Kriterien. Entscheidungsgrundlagen sind dabei Vollzugsform, Entwicklungsstand, Therapie- und Betreuungsbedarf und Ausbildungserfordernisse des:der Inhaftierten sowie Kapazitäten der jeweiligen Anstalt.

Zur Frage 23:

- *Wie oft wurden in den Jahren 2020 bis 2025 Jugendliche kurzfristig aufgrund von Kapazitätsengpässen verlegt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und nach Justizanstalt)*

Kurzfristige Verlegungen werden aufgrund von sicherheitsrelevanten Parametern sowie im Hinblick auf die Belagssituation im Jugend- und Erwachsenenvollzug fallweise nötig. Eine zentrale statistische Erfassung liegt nicht vor.

Zur Frage 24:

- *Welche Maßnahmen wurden seit 2020 gesetzt, um die Zahl der Einschlussstunden für Jugendliche zu reduzieren?*

Der Jugend(straf)vollzug ist als gelockerter Vollzug im Straf- und Maßnahmenvollzug zu führen. In Untersuchungshaft besteht die Möglichkeit, die Jugendlichen im Wohngruppenvollzug anzuhalten. Zudem können Ausgänge im Sinne der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte, Bildung, Behandlung, Freizeit (Gruppenausgänge) und Entlassungsvorbereitung gewährt werden. Lockerungsmaßnahmen sind wesentliche Elemente eines reintegrativen und resozialisierenden Straf- und Maßnahmenvollzugs. Sie sind demnach nicht als „Belohnung“ für bspw. Wohlverhalten zu verstehen, sondern ihnen wohnt immer eine reintegrative Komponente inne (z. B.: Behandlung, Betreuung, soziales Lernen, Wohnungs- und Arbeitssuche, Stärkung des sozialen Empfangsraums). Folglich, wird darauf ein besonderes Augenmerk im Jugend(straf)vollzug gelegt.

Zur Frage 25:

- *Wie viele Stunden außerhalb des Haftraums stehen Jugendlichen durchschnittlich pro Tag zur Verfügung?*

Für den Jugendvollzug sind Mindeststandards etabliert. Dort ist ua festgelegt, dass der Jugendvollzug als gelockerter Vollzug zu führen ist (§ 126 StVG).

Sofern Jugendabteilungen im Anstaltsgefüge ausgewiesen sind, ist an einem Tag am Wochenende und/oder an einem Feiertag die Jugendabteilung zu besetzen und sind die Hafträume mindestens drei Stunden zu öffnen.

Grundsätzlich ist bei jeder Vollzugsform anzustreben, die Zeiten des Einschlusses im eigenen Haftraum möglichst kurz zu halten. Dies geschieht bspw. durch konkrete Tagesstrukturen wie Arbeits-, Beschäftigung-, Betreuungs-, Freizeitangebote. Insbesondere im Jugendvollzug ist es wichtig, die Einschlusszeiten so gering wie möglich zu halten. Um eine noch effizientere, an den Vollzugszwecken orientierte Betreuung der jugendlichen Insassinnen und Insassen zu gewährleisten, wurde die Profession der Sozialpädagogik in den Bereich der Fach- und Betreuungsdienste integriert.

Die individuelle Ausgestaltung der Einschlusszeiten hängt aber auch immer von den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung ab. So können bspw. vom Gericht/der Staatsanwaltschaft verfügte Komplizinnen/Komplizen-Trennungen oder aber Vorfälle in den Anstalten zu längeren Einschlusszeiten führen.

Die täglichen Aufzeichnungen über konkrete Einschluss- und Aufschlusszeiten werden in den Vollzugseinrichtungen geführt und sind nicht automationsunterstützt verfügbar. Die Erhebung der Daten würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Zu den Fragen 26 und 27:

- *26. Welche Empfehlungen der Volksanwaltschaft zum Jugendstrafvollzug wurden seit 2020 vollständig umgesetzt?*
 - *a. Welche Empfehlungen wurden bislang nicht umgesetzt?*
- *27. Warum wurden die Empfehlungen der Volksanwaltschaft nicht umgesetzt?*

Es ist Auftrag und Ziel der Tätigkeit der Vollzugsverwaltung, die Bedingen der Inhaftierten, aber auch der Bediensteten nachhaltig zu verbessern. Empfehlungen, Kritik aber auch Rückmeldungen über Gelungenes geben generell wichtige Informationen über die Wirkung der Tätigkeit der Vollzugsverwaltung und werden daher auch als Anregung zu organisatorischer Reflexion und Weiterentwicklung genutzt.

Daher werden auch die Anregungen und Empfehlungen der VA in jedem Fall einer eingehenden fachlichen Prüfung auf eine mögliche Umsetzung bzw. Verbesserung durch die zuständigen Stellen unterzogen.

Es ist aber so, dass die VA in ihrer Funktion als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) präventiv prüft und nationale tatsächliche und rechtliche Gegebenheiten außer Acht lassen muss. Ebendiese Gegebenheiten müssen aber von der Vollzugsverwaltung beachtet werden. Daher ist eine uneingeschränkte und zeitnahe Umsetzung von (präventiven) Empfehlungen oft nicht möglich, insb. müssen von den Verantwortlichen finanzielle und personelle Ressourcen stets mitgedacht und berücksichtigt werden.

Die Einhaltung menschenrechtlicher Standards ist ein grundsätzlicher Auftrag an die österreichische Vollzugsverwaltung. Es werden daher stets Bemühungen gesetzt den Vollzug zu verbessern und zu modernisieren. Im Zuge dieser Arbeiten wird die Volksanwaltschaft mit ihrer menschenrechtlichen Expertise immer wieder eingebunden (Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit: Arbeitsgruppe „Jugendvollzug“; Arbeitsgruppe „Krisenhafte Situationen im Straf- und Maßnahmenvollzug“, Arbeitsgruppe „Online Recruiting Day zivile Bedienstete“, in UAG der Arbeitsplattform „Attraktivierung einer Tätigkeit im Straf- und Maßnahmenvollzug; Beteiligung am Forschungsprojekt „ESBH – Effiziente, sichere und bauliche Haftgestaltung“).

Im Folgenden werden mehrere Empfehlungen der VA sowie deren Umsetzung durch die Justizverwaltung dargestellt.

- *„Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um ehestens sicherzustellen, dass die psychiatrische Versorgung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Untersuchungshaft und im Straf- und Maßnahmenvollzug, die in Sonderanstalten oder in den Jugendabteilungen anderer Anstalten angehalten werden, von Fachärztinnen und Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie erfolgt."*

Der Empfehlung wird entsprochen. Es wurden und werden laufend diesbezügliche Anstrengungen unternommen. Insbesondere sei darauf verwiesen, dass mit der Christian-Doppler-Klinik Salzburg ein ab 2027 geltender Kooperationsvertrag ausgearbeitet und eine dortige Jugendforensik-Abteilung etabliert werden soll.

- *„Es bedarf ausreichend Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern auch an Wochenenden zur besseren Gestaltung des Freizeitprogramms für Jugendliche."*

Dieser Empfehlung wird durch die sog. die PARSMV (Personalanforderungsrechnung) entsprechen. Die Besetzung hängt stets auch von den budgetären Möglichkeiten ab.

- *„Den Jugendabteilungen soll ein autonomer Personalpool an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung stehen. Alle auf Jugendabteilungen eingesetzten Bediensteten sollen das Ausbildungsprogramm „Arbeitsfeld Jugendvollzug" absolviert haben. Sie sollen in ausreichender Zahl für Nachtdienste zur Verfügung stehen und jugendliche Inhaftierte bei Ausführungen begleiten."*

Dies wird insb. an der Justizanstalt Wien-Münnichplatz bestmöglich umgesetzt.

- *Lehrgänge für den Jugendvollzug müssen regelmäßig angeboten werden.*

Diese Empfehlung ist bereits umgesetzt.

- *Für Strafvollzugsbedienstete, die weibliche Jugendliche betreuen, ist zusätzlich zum Lehrgang für den Jugendvollzug der Lehrgang Frauenvollzug verpflichtend vorzusehen.*

Diese Empfehlung ist bereits umgesetzt.

- *Das gesamte soziale Umfeld von jugendlichen Gefangenen sollte in die Vorbereitung der Entlassung eingebunden werden.*

Die Empfehlung ist bereits erfüllt durch Sozialnetz- und Entlassungskonferenzen.

- *„Der Ausbau von Nachbetreuungsplätzen ist in ganz Österreich voranzutreiben. Vordringlich sind Nachbetreuungsplätze für Jugendliche und Menschen mit Mehrfachdiagnosen insbesondere in den westlichen Bundesländern zu schaffen. Um das bestehende Angebot und die Nachfrage besser abzugleichen, ist das Zuweisungsmanagement zu optimieren."*

Seitens der Vollzugsverwaltung wurde die Anzahl der Nachbetreuungsplätze österreichweit in den letzten 15 Jahren von 200 auf circa 800 erhöht.

- *„Der Aufenthalt im Freien beträgt täglich mindestens eine Stunde bei Erwachsenen und zwei Stunden bei Jugendlichen. Die Zeit des Vor- und Abführens ist dabei nicht einzurechnen."*

Diese Empfehlung ist bereits umgesetzt.

- *„Die geringe Anzahl an weiblichen Jugendlichen in Haft kann keine Rechtfertigung für schlechtere Haftbedingungen sein."*

Konkrete, angemessene Mindeststandards für den Frauen- und den Jugendvollzug sind erlassmäßig vorgegeben.

- *„Für weibliche Jugendliche sind (sozialpädagogische) Betreuungskonzepte festzulegen."*

Derzeit ist die Erstellung von Arbeitsplatzbeschreibungen für die Sozialpädagogik noch nicht vollständig abgeschlossen. Dies betrifft jedoch nicht nur weibliche Jugendliche, sondern sämtliche Inhaftierte. Diesen Ansatz nur auf eine Personengruppe zu beschränken wäre zu kurz gegriffen.

- *„Jede (auch kurzfristige) Anhaltung jugendlicher Untersuchungshäftlinge mit Erwachsenen ist zu vermeiden."*

- *„Jugendliche sind von erwachsenen Strafgefangenen zu trennen. Gleichzeitig ist eine Isolierung der bzw. des Jugendlichen zu vermeiden."*

- *„Jugendliche, die mit Erwachsenen untergebracht werden, sind so unterzubringen, dass ein schädlicher Einfluss oder eine sonstige Benachteiligung der bzw. des jugendlichen Gefangenen durch erwachsene Gefangene verhindert wird. Sie dürfen keine Benachteiligung gegenüber Jugendlichen auf der Jugendabteilung erfahren."*

Zu diesen Ansatz der VA ist aus fachlicher Sicht auszuführen, dass Jugendliche gemeinsam mit Erwachsenen zu beschäftigen sind, weil es auch den Gegebenheiten in Freiheit entspricht und die Jugendlichen auf eine Rückkehr in die Gesellschaft bestmöglich vorbereitet werden sollen. Es wird aber jedenfalls darauf geachtet, dass diese Kontakte keine Nachteile für die Jugendlichen bewirkt.

- *„Alle Einrichtungen, in denen Jugendliche angehalten werden können, sollten ein Betreuungskonzept vorlegen, das zumindest die grundsätzlichsten Abläufe regelt."*

Diese Empfehlung ist bereits umgesetzt.

- *„Um gewaltsamen Übergriffen zwischen jugendlichen Inhaftierten vorzubeugen, ist ein strukturierter und ausgewogener Tagesablauf mit kurzen Einschlusszeiten zu etablieren."*

Konkrete, angemessene Mindeststandards für den Jugendvollzug sind erlassmäßig vorgegeben. Die Etablierung von Jugendkonzepten wird forciert und von der Generaldirektion auch unterstützt.

- *„Der Jugendvollzug ist als Wohngruppenvollzug zu führen. Das bedeutet, dass die Hafträume an Wochentagen, Wochenenden und Feiertagen grundsätzlich ganztägig offen zu halten sind."*

Den erlassmäßigen Vorgaben entsprechend wird der Jugend(straf)vollzug in allen Vollzugseinrichtungen als Wohngruppenvollzug geführt.

- *Beschränkungen des Kontaktes nach außen sind bei Jugendlichen nur in Ausnahmefällen vorzunehmen.*

Diese Empfehlung ist bereits umgesetzt.

- *Jugendlichen ist die Möglichkeit einzuräumen, eine gewisse Zeit mit Verwandten oder Freunden in Freiheit zu verbringen, wenn diese die Jugendliche oder den Jugendlichen von der Justizanstalt abholen. Derartige „Abholbesuche“ sind Motivation für ein gutes Vollzugsverhalten und fördern die Resozialisierung.*

Diese Empfehlung ist bereits umgesetzt. Angemerkt sei jedoch, dass „Abholbesuche“ dem StVG fremd sind – es handelt sich vielmehr um einen Ausgang, der bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Ansuchen gewährt werden kann.

- *Jugendliche sollen in einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Beruf ausgebildet werden. Lehrangebote sollen dem Bedarf wie den Interessen der Jugendlichen entsprechen. Weibliche Jugendliche dürfen dabei nicht benachteiligt werden.*

Diese Empfehlung ist bereits umgesetzt.

- *Werte- und Orientierungskurse sollten allen Jugendlichen mit Migrationshintergrund angeboten werden.*

Diese Empfehlung ist bereits umgesetzt.

- *Das Jugendkonzept einer Justizanstalt hat die besonderen Bedürfnisse von weiblichen Jugendlichen zu berücksichtigen und die Integration von weiblichen Jugendlichen in die Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten der männlichen Jugendlichen zu beinhalten.*

In diesem Bereich wird derzeit an einer Neuausrichtung gearbeitet, wobei erste Ergebnisse voraussichtlich mit dem ersten Quartal 2027 vorgelegt werden können.

- *Auch für Jugendliche ist ein klar definierter Regelkatalog mit den Folgen von Verstößen zu verfassen und den jungen Inhaftierten nicht nur mündlich sondern auch schriftlich bekannt zu machen. Sanktionen sollten erst dann zum Einsatz gelangen, wenn alle pädagogischen Maßnahmen ausgeschöpft sind.*

Die partizipative Erarbeitung von Regeln und Sanktionen ist etabliert und der Vorrang derartiger pädagogischer Maßnahmen gegenüber sonstigen Sanktionen erlassmäßig vorgegeben.

- *Sprachbarrieren dürfen einer Betreuung nicht entgegenstehen. Videodolmetsch sollte daher bei Jugendlichen häufig eingesetzt werden. Deutschkurse sind regelmäßig anzubieten.*

Diese Empfehlung ist bereits umgesetzt..

- *Über Jugendliche sollte kein Hausarrest verhängt werden dürfen.*

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Strafvollzugsnovelle 2026.

Zur Frage 28:

- *Welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um die Situation im Jugendstrafvollzug nachhaltig zu verbessern?*

Im Jugend(straf)vollzug werden laufend umfassende Reformschritte gesetzt, die den Schutz und die Entwicklung junger Menschen stärken sollen. Dazu zählen flächendeckende Kinderschutzstandards, der Ausbau von Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie ein systematisiertes Übergangsmanagement, das den Übergang in ein straffreies Leben erleichtert. Ergänzend werden die Partizipation Jugendlicher gestärkt, die Kooperation mit externen Partnern intensiviert und eine kontinuierliche wissenschaftliche Weiterentwicklung und ein diesbezügliches Monitoring etabliert, um die Wirksamkeit der Maßnahmen langfristig zu sichern.

Dr.in Anna Sporrer

REPUBLIK ÖSTERREICH BMJ SIGNATUR	**Datum/Zeit**	2026-11-06T12:22:57+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: www.justiz.gv.at/amtssignatur

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-06T12:26:25+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	